

Erscheinung
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonntags.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zweihundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einseitigen Zeile
10 Pf.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung.

Behufs Aufstellung des Einkommen-Steuer-Catasters wird jeder Besitzer eines bewohnten Hausgrundstücks in den nächsten Tagen eine Liste erhalten, in welcher innerhalb der darauf bezeichneten Frist die in dem Grundstücke wohnenden Beitragspflichtigen, einschließlich der Astermiether und Schlafstellenmiether mit alleinigem Ausschlusse

- a) derjenigen Ehefrauen, welche nicht selbst einen Erwerb haben, oder ein Vermögen besitzen, über dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht;
- b) derjenigen Personen unter 18 Jahren, welche keinen eigenen Erwerb oder kein eigenes Vermögen besitzen,

anzugeben und die in der Liste erforderlichen Angaben genau einzutragen sind. Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Besitzer des Grundstücks für die Steuerbeiträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen; in gleicher Weise ist auch jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen beitragspflichtigen Personen, einschließlich der Astermiether und Schlafstellenmiether, verantwortlich.

Nach Ablauf obenerwähnter Frist wird die Abholung der Listen erfolgen und werden diejenigen, welche die Ausfüllung nicht bewirkt haben, mit den gesetzlich vorgeschriebenen Strafen belegt werden.

Eibenstock, am 19. April 1875.

Der Stadtrath daselbst.

Dertel.

5.

Protest und Antwort.

Der preussische Episcopat hat auf Beschluß der jüngsten Fuldaer Conferenz eine Adresse direkt an den deutschen Kaiser gerichtet, deren Inhalt die Hoffnungen einiger Blätter, daß über die Herren Kirchenfürsten plötzlich ein vornehmer Geist gekommen sei, vollständig Lügen straft. Dieses Schriftstück — welches jedenfalls deshalb unmittelbar an das Staatsoberhaupt adressirt wurde, weil man auf clerikaler Seite noch immer dem unbegreiflichen Wahne huldigt, der Kaiser folge dem Reichskanzler nur widerwillig auf der auf kirchenpolitischen Gebiete eingeschlagenen Bahn und könne durch direkte „Bearbeitung“ der Politik Bismarck's abwendig gemacht werden, — dieses Schriftstück erklärt, unter Anwendung der bekannten ultramontanen Phrasen, die von dem sogenannten Sperrgesetze geforderte „Erklärung der Diöcesanvorstände oder Geistlichen zu unbedingter Befolgung der Staatsgesetze“ als „mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar.“ Die Litanei klagt unter Anderem über Gesetze, welche die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagen“ und über die Ungerechtigkeit, daß man den katholischen Geistlichen in demselben Augenblicke die Staatsdotations entziehen will, in welchem man daran geht, die Gehälter der protestantischen zu verbessern u. u.

Kaiser Wilhelm betraute das Staatsministerium mit der Beantwortung dieser Immediateingabe, und dieses entledigte sich dieser Aufgabe in einer so trefflichen und schlagenden Weise, daß es eine Lust ist, dieses Antwortschreiben zu lesen. Das Staatsministerium drückt sein „Erstaunen“ und „Bedauern“ darüber aus, daß Geistliche in der hohen Stellung der Herren Bischöfe sich zu Organen einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preußen eine Verleugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, die in andern deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von den katholischen Geistlichen und ihren Obern bereitwillig befolgt und deren Befolgung dort von katholischen Geistlichen mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird. Alsdann wird auf die „auffällige“ und „unwahre“ Behauptung aufmerksam gemacht, daß die Gesetze, die von der Geistlichkeit sonst überall befolgt werden, nur in Preußen „die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagen“ sollen. Weiter heißt es: ein oberflächlicher Einblick in die Vorlagen und Verhandlungen des Landtags hätte genügt, die Bischöfe von der Unwahrheit ihrer Behauptung zu überzeugen, daß nur die Gehälter der protestantischen und nicht auch die der katholischen Geistlichen verbessert werden sollen. Endlich wird den renitenten Herren noch einmal deutlich gemacht, daß sie doch nicht

glauben sollen, daß die Dotationen an die katholischen Bistümer und Geistlichen vom Staate jemals bewilligt worden wären, „wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorfolam zu sein oder nicht.“ Das sind unwiderrufliche Argumente! Mausergewehre und Hinterladungsgeschütze bester Construction; während die Jeremiaden der Bischöfe im Vergleiche zu ihnen nur den Werth von Armbrüsten, Blasrohren und Knallbüchsen haben. Die Herren Ultramontanen haben es auch weder bei Abfassung ihrer Adressen noch bei derjenigen ihrer Leid-Artikel versucht, diese schon oft angewendeten Entgegenhaltungen, auf deren Begründung und Widerlegung es beim kirchenpolitischen Konflikte doch allein ankommt, als unrichtig hinzustellen. Daraus, daß sie nicht einmal den Versuch machten und machen, geht klar hervor, daß sie nicht ein Jota davon zu widerlegen vermögen, sie, denen es doch gewiß nicht an sophistischen und dialektischen Künsten gebricht, vermittelt welcher doch schon oft eine scheinbare Widerlegung gelungen ist.

Aber es ist nichts sicherer, als daß auch diese treffliche Antwort des preussischen Staatsministeriums ohne allen Eindruck auf die Bischöfe bleiben wird. Denn nicht bloß gegen die Dummheit, sondern auch gegen die Böswilligkeit kämpfen selbst Götter vergebens, und der schrecklichste der Schrecken, das ist der Mensch in seinem Wahne! Auf dem Wege der Ueberzeugung und der Ueberredung ist den renitenten Kirchenfürsten gegenüber nichts zu machen.

Der in Rede stehende bischöfliche Protest beweist besser als alles Andere, wie nothwendig der Erlaß des Staatsleistungseinstellungsgesetzes ist und daß noch weitere legislatorische Maßregeln des Staates nothwendig sind. Letztere, schon längst vorbereitet, haben auch nicht lange auf sich warten lassen. Schon am 11. April wurde dem preussischen Abgeordnetenhaus eine Vorlage unterbreitet, welche die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erklärt und ferner besagt, daß die Rechtsordnung der evangelischen und katholischen Kirche, so wie der andern Religionsgenossenschaften im Staate, sich nach den Staatsgesetzen zu regeln habe. Der Art. 15., welcher es ausspricht, daß die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten, im Genusse ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben, aber den Staatsgesetzen und der Aufsicht des Staates unterworfen sind, — wird aufgehoben, weil er zu unbestimmt gefaßt ist, mißdeutet werden kann und von den Ultramontanen neuerdings auch sophistisch für ihre Zwecke verwerthet worden ist. Art.